

Der endgültig verpflichtende Starttermin für den Abruf der elektronischen Abzugsmerkmale (ELStAM) steht vor der Tür: Gemäß dem BMF-Schreiben vom 25.7.2013 haben die Arbeitgeber die ELStAM spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum (Dezember 2013) abzurufen und anzuwenden. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist verspätet. Der Arbeitgeber (bzw. der mit dem Lohnsteuerabzug beauftragte Dritte) hat sich zum Abruf der ELStAM bei der Finanzverwaltung über das ElsterOnline-Portal zu registrieren, den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung per Datenfernübertragung anzumelden und dadurch dessen ELStAM anzufordern. Ab dem Jahr 2014 gilt für den Lohnsteuerabzug das BMF-Schreiben vom 7.8.2013. Im Hinblick auf den Abschluss des Einführungsjahres hat das BMF Hinweise für Arbeitgeber zum Jahreswechsel und zur Auslieferung der ELStAM – Bereitstellung geänderter ELStAM durch die Finanzverwaltung – veröffentlicht (abrufbar unter www.elster.de).



Markus van Ghemen,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen Amtliche Leitsätze

BFH: Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Abgabe von „Gratis-Handys“ durch einen Vermittler von Mobilfunkverträgen – Getrennte Beurteilung von Leistungen verschiedener Unternehmer auch bei identischem Leistungsempfänger

1. Liefert ein Vermittler von Mobilfunkverträgen den Kunden bei Abschluss eines Mobilfunkvertrages „kostenlos“ Mobilfunktelefone oder sonstige Elektronikartikel, ist der von dem Mobilfunkanbieter an den Vermittler hierfür gezahlte Aufschlag auf die Vermittlungsprovision (Gerätebonus) Entgelt eines Dritten i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG für die Lieferung des Vermittlers an den Kunden.

2. In diesem Fall liegt keine umsatzsteuerbare unentgeltliche Wertabgabe i. S. des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG des Vermittlers von Mobilfunkverträgen an den Kunden vor.

3. Nimmt der Vermittler Gutschriften der Mobilfunkanbieter, in denen auch für den Gerätebonus Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen worden ist, widerspruchlos entgegen, kommt insoweit eine Steuerschuld des Vermittlers wegen unrichtigen Steuerausweises in Betracht.

BFH, Urteil vom 16.10.2013 – XI R 39/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2965-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers – Methoden zur Auslegung einer Rechtsnorm

Weist ein zum gesonderten Steuerausweis nicht berechtigter Kleinunternehmer in einer sog. „Kleinbetragsrechnung“ das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für eine Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz aus, schuldet er den sich aus einer Aufteilung des in einer Summe angegebenen Rechnungsbetrags in Entgelt und Steuerbetrag ergebenden Steuerbetrag

jedenfalls dann gemäß § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG, wenn die Kleinbetragsrechnung alle in § 33 Satz 1 UStDV genannten Angaben enthält und deshalb vom Leistungsempfänger gemäß § 35 Abs. 1 UStDV für Zwecke des Vorsteuerabzugs verwendet werden kann.

BFH, Urteil vom 25.9.2013 – XI R 41/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2965-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit für ein Versorgungswerk als Leistung öffentlicher Dienste i. S. des § 3 Nr. 12 S. 2 EStG

Aufwandsentschädigungen eines Versorgungswerks an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sind nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei, wenn sich das Versorgungswerk als juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenzuweisung auf die Gewährleistung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung für seine Zwangsmitglieder beschränkt und dabei die insoweit bestehenden Anlagegrundsätze beachtet.

BFH, Urteil vom 27.8.2013 – VIII R 34/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2965-3](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Regelmäßige Arbeitsstätte nach unbefristeter Versetzung

Bei einer absehbaren Verweildauer von vier Jahren an einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers nach einer unbefristeten Versetzung ist eine auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegte regelmäßige Arbeitsstätte anzunehmen.

BFH, Urteil vom 8.8.2013 – VI R 59/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2965-4](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei vorübergehender Abordnung oder Versetzung

Ein Arbeitnehmer (Beamter), der von seinem Arbeitgeber für drei Jahre an eine andere als seine bisherige Tätigkeitsstätte abgeordnet oder versetzt wird, begründet dort keine regelmäßige

Arbeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.

BFH, Urteil vom 8.8.2013 – VI R 72/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2965-5](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Steuerschuldnerschaft bei sog. „Bauleistungen“ – Unionsrechtlich gebotene einschränkende Auslegung von § 13b Abs. 2 S. 2 UStG 2005

1. § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG 2005 ist entgegen Abschn. 182a Abs. 11 UStR 2005 einschränkend dahingehend auszulegen, dass es für die Entstehung der Steuerschuld darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

2. Auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten bauwerksbezogenen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen i. S. des § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG 2005 an den insgesamt von ihm erbrachten steuerbaren Umsätzen kommt es entgegen Abschn. 182a Abs. 10 UStR 2005 nicht an.

BFH, Urteil vom 22.8.2013 – V R 37/10

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2965-6](#)
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verwertungsverbot sog. Zufallserkenntnisse im Besteuerungsverfahren

Aus einer im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen angeordneten Telefonüberwachung gewonnene Erkenntnisse, die sich auf einen nicht in § 100a StPO aufgeführten Straftatbestand beziehen, dürfen von den Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren nicht verwendet werden.

BFH, Beschluss vom 24.4.2013 – VII B 202/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2965-7](#)
unter www.betriebs-berater.de

➡ Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt.